

# Erklärung zu Unternehmen in Schwierigkeiten und zu EU-Rückforderungsansprüchen



## Anlagenanschrift

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

## Anschlussnehmer (Eigentümer)

Vorname Name

PLZ, Ort

☐ Anschlussnehmer ist Anlagenbetreiber

Straße, Hausnummer

Telefon, E-Mail

## Anlagenbetreiber

Vorname Name

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

Telefon, E-Mail

**Hinweis:** Die Erklärung ist vor Inbetriebnahme der Anlage abzugeben. Auch private Anlagenbetreiber sind in diesem Zusammenhang als Unternehmen anzusehen und müssen daher diese Erklärung abgeben.

Aus beihilferechtlichen Gründen entfällt gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 Nr. 47 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG) der Förderanspruch, wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagenbetreiber ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist oder wenn offene Rückforderungsansprüche der Europäischen Kommission gegen den Anlagenbetreiber bestehen.

**Daher benötigen wir nachfolgende Angaben von Ihnen (bitte jeweils mit ja oder nein ankreuzen):**

Ich bin ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Mitteilung der Kommission - Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1)“.

☐ ja ☐ nein

Es bestehen offene Rückforderungsansprüche gegen den Anlagenbetreiber aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt.

☐ ja ☐ nein

**Hinweis:** Sollten sich diese Angaben zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ändern, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Es besteht kein Förderanspruch, wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage der Anlagenbetreiber ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist oder vorbeschriebene offene Rückforderungsansprüche der EU-Kommission bestehen.

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber

## **Zusätzliche Informationen:**

### **Warum muss ich die Erklärung abgeben?**

Gemäß § 19 Abs. 4 EEG 2023 entfällt der gesetzliche Vergütungsanspruch (Einspeisevergütung/Marktprämie) bei Anlagen, wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage

1. der Anlagenbetreiber ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist oder
2. offene Rückforderungsansprüche gegen den Anlagenbetreiber aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.

Betroffen sind alle Einspeiseanlagen, die nach dem 01.01.2023 in Betrieb genommen werden. Um eine fälschliche Vergütung zu vermeiden, müssen alle Anlagenbetreiber einer neuen EEG-Anlage die Erklärung abgeben.

Die Erklärung ist im Rahmen des Neuanlageprozesses abzugeben. Sollten sich die Angaben zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ändern, teilen Sie uns die Änderung unverzüglich mit.

### **Bin ich ein Unternehmen in Schwierigkeiten?**

Ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ wird in § 3 Nr. 47 EEG 2023 definiert als

*„ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1)“.*

Eine weitere Definition finden Sie auf der Internetseite des Zolls unter

<https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Energie/Beihilferechtliche-Vorgaben/Unternehmen-Schwierigkeiten/Definition/definition.html> sowie in weiteren Quellen im Internet.

### **Warum muss ich als Privatperson die Erklärung abgeben?**

In einigen Fällen kann es vorkommen, dass auch Privatpersonen als Unternehmen eingestuft werden. Daher ist es erforderlich, auch bei Privatpersonen die Abfrage zur Einstufung als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ durchzuführen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass gegenüber Privatpersonen Rückforderungsansprüche der Europäischen Kommission bestehen.

Aus diesen Gründen ist die Abgabe der entsprechenden Erklärung auch für Privatpersonen notwendig. Beide Fragen müssen beantwortet werden. In der Regel können Privatpersonen beide Fragen mit „Nein“ beantworten. Vergewissern Sie sich aber dennoch bitte vorher anhand der oben dargestellten Erläuterungen, dass bei Ihnen keine Ausnahme von diesem Regelfall vorliegt.